

6. Änderung der Satzung

Hundsteuersatzung der Stadt Emden
vom 28. Oktober 1974
in der Fassung vom 22. September 2004

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung vom 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundsteuersatzung der Stadt Emden vom 28. Oktober 1974 (zuletzt geändert durch Satzung vom 22.09.2004) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, für die von der zuständigen Ordnungsbehörde bestandskräftig eine Feststellung der Gefährlichkeit nach § 7 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) erfolgt ist. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls die Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit andern Hunden.

§ 5 erhält folgende Ergänzung:

(2) Soweit für Hunde nach § 3 Absatz 2 Satz 2 dieser Satzung der Nachweis eines erfolgreich bestandenen Wesenstestes nach Maßgabe des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) erbracht wird, kann auf Antrag die Festsetzung der Steuer nach § 3 Absatz 1 Buchstabe a) – c) erfolgen. Die Kosten des Wesenstestes hat der Steuerpflichtige zu tragen.

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Stellt die Ordnungsbehörde die Gefährlichkeit eines Hundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 dieser Satzung fest, wird eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht gewährt.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Emden, 10.12.2015
Stadt Emden

B. Bornemann
Oberbürgermeister